

**Gemeinde Niedernhausen**  
**Entschädigungssatzung**

<b>alte Fassung</b>	<b>neue Fassung</b>
<p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung in Niedernhausen am 21.03.2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert <del>durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786)</del> durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung in Niedernhausen am XX.04.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>
<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
	<p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p>
	<p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p>
<p>(2) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Erforderliche Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, werden grundsätzlich ab 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf Antrag und Nachweis erstattet.</p>	<p>(24) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Erforderliche Aufwendungen, die für die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen, werden grundsätzlich ab 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf Antrag und Nachweis erstattet.</p>
<p>(3) Selbständige erhalten gemäß § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens</p>	<p>(35) Selbständige erhalten gemäß § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens</p>

festgesetzt wird. Dabei darf ein Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 120,00 EUR monatlich nicht überschritten werden.	festgesetzt wird. Dabei darf ein Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 120,00 EUR monatlich nicht überschritten werden.
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nach- gewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nach- gewiesenen Fahrkosten <b>für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt sind.</b></p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Behindertenbeirates, der Betriebskommision, der Kinder- und Jugendvertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <p>a) <u>Mitglieder der Gemeindevertretung</u></p> <p>je Sitzung der Gemeindevertretung 21,00 EUR,  je Sitzung des jeweiligen Ausschusses 21,00 EUR,  je Sitzung des Ortsbeirates 12,00 EUR,  je Sitzung des Ausländerbeirates 12,00 EUR,  je Sitzung des Behindertenbeirates für das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung oder dessen Stellvertretung 12,00 EUR  je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 12,00 EUR,  je Sitzung der Fraktion 12,00 EUR.</p> <p>b) <u>Mitglieder der Ortsbeiräte</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Behindertenbeirates, der Betriebskommision, der Kinder- und Jugendvertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind – <b>sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten –</b>, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <p>a) <u>Mitglieder der Gemeindevertretung</u></p> <p>je Sitzung der Gemeindevertretung 21,00 EUR,  je Sitzung des jeweiligen Ausschusses 21,00 EUR,  je Sitzung des Ortsbeirates 12,00 EUR,  je Sitzung des Ausländerbeirates 12,00 EUR,  je Sitzung des Behindertenbeirates für das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung oder dessen Stellvertretung 12,00 EUR  je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 12,00 EUR,  je Sitzung der Fraktion 12,00 EUR.</p>

je Sitzung des Ortsbeirates 21,00 EUR,  
je Sitzung der Fraktion in der Gemeindevertretung 12,00 EUR,  
für das Abhalten von Sprechstunden durch den Ortsvorsteher  
oder die Ortsvorsteherin bzw. der Stellvertretung pro Stunde  
12,00 EUR.

c) Mitglieder des Ausländerbeirates

je Sitzung des Ausländerbeirates 21,00 EUR,  
je Sitzung des Ausschusses 12,00 EUR,  
je Sitzung der Gemeindevertretung 12,00 EUR,  
je Sitzung des Ortsbeirates 12,00 EUR,  
je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 12,00 EUR,  
je Sitzung einer Fraktion in der Gemeindevertretung 12,00 EUR,  
für das Abhalten von Sprechstunden durch das vorsitzende  
Mitglied oder dessen Stellvertretung pro Stunde 12,00 EUR.

d) Mitglieder des Behindertenbeirates

je Sitzung des Behindertenbeirates 21,00 EUR,  
je Sitzung des Ausschusses für das vorsitzende Mitglied des  
Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 12,00 EUR,  
je Sitzung der Gemeindevertretung für das vorsitzende Mitglied  
des Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 12,00  
EUR,  
je Sitzung des Ortsbeirates für das vorsitzende Mitglied des  
Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 12,00 EUR,  
je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung für das vorsitzende  
Mitglied des Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung  
12,00 EUR,  
je Sitzung einer Fraktion in der Gemeindevertretung für das  
vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates oder dessen  
Stellvertretung 12,00 EUR,  
für das Abhalten von Sprechstunden durch das vorsitzende  
Mitglied oder dessen Stellvertretung pro Stunde 12,00 EUR.

e) Ehrenamtliche Beigeordnete

je Sitzung des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung  
und des Ausschusses 21,00 EUR,  
je Sitzung der Fraktion in der Gemeindevertretung 12,00 EUR,

b) Mitglieder der Ortsbeiräte

je Sitzung des Ortsbeirates 21,00 EUR,  
je Sitzung der Fraktion in der Gemeindevertretung 12,00 EUR,  
für das Abhalten von Sprechstunden durch den Ortsvorsteher  
oder die Ortsvorsteherin bzw. der Stellvertretung pro Stunde  
12,00 EUR.

c) Mitglieder des Ausländerbeirates

je Sitzung des Ausländerbeirates 21,00 EUR,  
je Sitzung des Ausschusses 12,00 EUR,  
je Sitzung der Gemeindevertretung 12,00 EUR,  
je Sitzung des Ortsbeirates 12,00 EUR,  
je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 12,00 EUR,  
je Sitzung einer Fraktion in der Gemeindevertretung 12,00 EUR,  
für das Abhalten von Sprechstunden durch das vorsitzende  
Mitglied oder dessen Stellvertretung pro Stunde 12,00 EUR.

d) Mitglieder des Behindertenbeirates

je Sitzung des Behindertenbeirates 21,00 EUR,  
je Sitzung des Ausschusses für das vorsitzende Mitglied des  
Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 12,00 EUR,  
je Sitzung der Gemeindevertretung für das vorsitzende Mitglied  
des Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 12,00  
EUR,  
je Sitzung des Ortsbeirates für das vorsitzende Mitglied des  
Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung 12,00 EUR,  
je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung für das vorsitzende  
Mitglied des Behindertenbeirates oder dessen Stellvertretung  
12,00 EUR,  
je Sitzung einer Fraktion in der Gemeindevertretung für das  
vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates oder dessen  
Stellvertretung 12,00 EUR,  
für das Abhalten von Sprechstunden durch das vorsitzende  
Mitglied oder dessen Stellvertretung pro Stunde 12,00 EUR.

e) Ehrenamtliche Beigeordnete

je Sitzung des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung  
und des Ausschusses 21,00 EUR,

je Sitzung des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, der Kinder- und Jugendvertretung und des Behindertenbeirates, sofern die Teilnahme in Vertretung des Gemeindevorstandes bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Behindertenbeirates erfolgt, 21,00 EUR.

- f) Interfraktionelle Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften u.a.  
Für die Teilnahme an Sitzungen von interfraktionellen Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen erhalten die benannten oder gewählten Mandatsträger eine Aufwandsentschädigung von 21,00 EUR je Sitzung.
- g) Andere ehrenamtlich Tätige  
je Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, 10,00 EUR.
- h) Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung  
je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 6,00 EUR,  
je Sitzung des betreuenden Ausschusses und in der Gemeindevertretung 6,00 EUR,  
das vorsitzende Mitglied erhält pro Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 12,00 EUR.
- i) die gewählten Mitglieder der Betriebskommission  
je Sitzung der Betriebskommission 21,00 EUR,
- j) die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 25,00 EUR. Dieser Entschädigungssatz gilt entsprechend für Bundes-, Landtags- und Europawahlen.

Ein Mitglied des Gemeindegremiums erhält für jede Sitzung, in der es als Schriftführerin oder Schriftführer tätig wird, zusätzlich zu dem unter a) bis i) festgelegten Betrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

je Sitzung der Fraktion in der Gemeindevertretung 12,00 EUR, je Sitzung des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, der Kinder- und Jugendvertretung und des Behindertenbeirates, sofern die Teilnahme in Vertretung des Gemeindevorstandes bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Behindertenbeirates erfolgt, 21,00 EUR.

- f) Interfraktionelle Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften u.a.  
Für die Teilnahme an Sitzungen von interfraktionellen Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen erhalten die benannten oder gewählten Mandatsträger eine Aufwandsentschädigung von 21,00 EUR je Sitzung.
- g) Andere ehrenamtlich Tätige  
je Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, 10,00 EUR.
- h) Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung  
je Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 6,00 EUR,  
je Sitzung des betreuenden Ausschusses und in der Gemeindevertretung 6,00 EUR,  
das vorsitzende Mitglied erhält pro Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung 12,00 EUR.
- i) die gewählten Mitglieder der Betriebskommission  
je Sitzung der Betriebskommission 21,00 EUR,
- j) die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 25,00 EUR. Dieser Entschädigungssatz gilt entsprechend für Bundes-, Landtags- und Europawahlen.

Ein Mitglied des Gemeindegremiums erhält für jede Sitzung, in der es als Schriftführerin oder Schriftführer tätig wird, zusätzlich zu dem unter a) bis i) festgelegten Betrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

<p>Die Sitzungsentschädigung wird nur gewährt für die Teilnahme an der gesamten Sitzung; gesetzliche Hinderungsgründe oder entschuldigtes Entfernen vor Sitzungsende beeinträchtigen den Anspruch nicht.</p> <p>Bei Sitzungsteilnahmen von ehrenamtlich Tätigen, die mehrere Funktionen wahrnehmen, wird der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nur einfach in Höhe des höchsten Entschädigungssatzes begründet.</p>	<p>Für die Nutzung eines eigenen Geräts für die digitale Gremienarbeit erhält ein Mitglied des Gemeindegremiums eine Pauschale von 8,33 Euro/Monat für die Dauer der Mitgliedschaft im Gemeindegremium.</p> <p>Die Sitzungsentschädigung wird nur gewährt für die Teilnahme an der gesamten Sitzung; gesetzliche Hinderungsgründe oder entschuldigtes Entfernen vor Sitzungsende beeinträchtigen den Anspruch nicht.</p> <p>Bei Sitzungsteilnahmen von ehrenamtlich Tätigen, die mehrere Funktionen wahrnehmen, wird der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nur einfach in Höhe des höchsten Entschädigungssatzes begründet.</p>																																				
<p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand für das Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.</p> <p>Diese beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung</td> <td>175,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Ausschussvorsitzende</td> <td>45,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Fraktionsvorsitzende gemäß § 36a HGO Die vorstehende Pauschale für Fraktionsvorsitzende erhöht sich um 7,00 EUR je Fraktionsmitglied und Monat.</td> <td>60,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>die ehrenamtliche Erste Beigeordnete oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten</td> <td>375,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>f)</td> <td>ehrenamtliche Beigeordnete, denen die Wahrnehmung weiterer besonderer Funktionen durch die Bürgermeisterin oder</td> <td>175,00 EUR</td> </tr> </table>	a)	das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	175,00 EUR	b)	stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	30,00 EUR	c)	Ausschussvorsitzende	45,00 EUR	d)	Fraktionsvorsitzende gemäß § 36a HGO Die vorstehende Pauschale für Fraktionsvorsitzende erhöht sich um 7,00 EUR je Fraktionsmitglied und Monat.	60,00 EUR	e)	die ehrenamtliche Erste Beigeordnete oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	375,00 EUR	f)	ehrenamtliche Beigeordnete, denen die Wahrnehmung weiterer besonderer Funktionen durch die Bürgermeisterin oder	175,00 EUR	<p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand für das Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.</p> <p>Diese beträgt für</p> <table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung</td> <td>175,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Ausschussvorsitzende</td> <td>45,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Fraktionsvorsitzende gemäß § 36a HGO Die vorstehende Pauschale für Fraktionsvorsitzende erhöht sich um 7,00 EUR je Fraktionsmitglied und Monat.</td> <td>60,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>die ehrenamtliche Erste Beigeordnete oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten</td> <td>375,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>f)</td> <td>ehrenamtliche Beigeordnete, denen die Wahrnehmung weiterer besonderer Funktionen durch die Bürgermeisterin oder</td> <td>175,00 EUR</td> </tr> </table>	a)	das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	175,00 EUR	b)	stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	30,00 EUR	c)	Ausschussvorsitzende	45,00 EUR	d)	Fraktionsvorsitzende gemäß § 36a HGO Die vorstehende Pauschale für Fraktionsvorsitzende erhöht sich um 7,00 EUR je Fraktionsmitglied und Monat.	60,00 EUR	e)	die ehrenamtliche Erste Beigeordnete oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	375,00 EUR	f)	ehrenamtliche Beigeordnete, denen die Wahrnehmung weiterer besonderer Funktionen durch die Bürgermeisterin oder	175,00 EUR
a)	das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	175,00 EUR																																			
b)	stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	30,00 EUR																																			
c)	Ausschussvorsitzende	45,00 EUR																																			
d)	Fraktionsvorsitzende gemäß § 36a HGO Die vorstehende Pauschale für Fraktionsvorsitzende erhöht sich um 7,00 EUR je Fraktionsmitglied und Monat.	60,00 EUR																																			
e)	die ehrenamtliche Erste Beigeordnete oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	375,00 EUR																																			
f)	ehrenamtliche Beigeordnete, denen die Wahrnehmung weiterer besonderer Funktionen durch die Bürgermeisterin oder	175,00 EUR																																			
a)	das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	175,00 EUR																																			
b)	stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	30,00 EUR																																			
c)	Ausschussvorsitzende	45,00 EUR																																			
d)	Fraktionsvorsitzende gemäß § 36a HGO Die vorstehende Pauschale für Fraktionsvorsitzende erhöht sich um 7,00 EUR je Fraktionsmitglied und Monat.	60,00 EUR																																			
e)	die ehrenamtliche Erste Beigeordnete oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	375,00 EUR																																			
f)	ehrenamtliche Beigeordnete, denen die Wahrnehmung weiterer besonderer Funktionen durch die Bürgermeisterin oder	175,00 EUR																																			

den Bürgermeister nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO dauerhaft übertragen wird		den Bürgermeister nach § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO dauerhaft übertragen wird	
g)	die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher Die vorstehende Pauschale für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher erhöht sich monatlich um 7,00 EUR je Mitglied im jeweiligen Ortsbeirat; maßgeblich ist die in der Hauptsatzung geregelt Mitgliederzahl.	30,00 EUR	g) die Seniorenbeauftragte oder den Seniorenbeauftragten 175,00 EUR
h)	das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	45,00 EUR	h) die Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4b HGO 175,00 EUR
i)	das vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates	45,00 EUR	gi) die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher Die vorstehende Pauschale für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher erhöht sich monatlich um 7,00 EUR je Mitglied im jeweiligen Ortsbeirat; maßgeblich ist die in der Hauptsatzung geregelt Mitgliederzahl.
j)	die übrigen ehrenamtlichen Beigeordneten	45,00 EUR	hj) das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates 45,00 EUR
k)	das vorsitzende Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung	20,00 EUR	ik) das vorsitzende Mitglied des Behindertenbeirates 45,00 EUR
			jl) die übrigen ehrenamtlichen Beigeordneten 45,00 EUR
			km) das vorsitzende Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung 20,00 EUR
Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere		Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere	

<p>Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p>	<p>Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). <b>Als Fraktionssitzungen gelten auch solche Sitzungen, die per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(2) Die Entschädigungsleistungen sollen innerhalb von drei Monaten bei dem Gemeindevorstand schriftlich beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>(2) <del>Die Entschädigungsleistungen sollen innerhalb von drei Monaten bei dem Gemeindevorstand schriftlich beantragt werden.</del> <b>Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen.</b> Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>